

Satzung der Stiftung Deutsche Depressionshilfe

Präambel

Die Depression ist eine häufige, mit großen Leiden verbundene und oft lebensgefährliche Erkrankung. Obwohl wirksame Behandlungen zur Verfügung stehen, wird nur eine Minderheit der Betroffenen optimal behandelt.

Zweck der Stiftung Deutsche Depressionshilfe ist es, die Situation der Betroffenen durch Maßnahmen, wie Förderung der Forschung, Optimierung der Versorgung, Öffentlichkeitsarbeit und Fortbildungen zu verbessern. Die Stiftung soll durch die Aktivitäten auch der Vorbeugung von Suiziden und Suizidversuchen dienen.

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Deutsche Depressionshilfe“.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Sie hat ihren Sitz in Leipzig.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr, soweit der Stiftungsvorstand nichts anderes bestimmt.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Volks- und Berufsbildung und Erziehung, Kunst und Kultur sowie des öffentlichen Gesundheitswesens im Zusammenhang mit dem Krankheitsbild der Depression.

- (2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Verbesserung der Versorgung von Personen, die an Depression erkrankt sind
 - b) Prävention von Suizidalität durch Schulungs- und Beratungsmaßnahmen zur Sensibilisierung von Multiplikatoren, z.B. Polizisten und Seelsorgern,
 - c) Durchführung von Forschungsvorhaben und wissenschaftlichen Seminaren, Konferenzen und anderen Veranstaltungen, wobei die Ergebnisse der Allgemeinheit in geeigneter Form zur Verfügung gestellt werden,
 - d) Information und Aufklärung der Öffentlichkeit über das Krankheitsbild der Depression, insbesondere seine Formen, Ursachen, Symptome und Behandlungsmöglichkeiten,
 - e) Fort- und Weiterbildungen,
 - f) Durchführung von kulturellen Veranstaltungen, insbesondere von Ausstellungen der bildenden Kunst, Lesungen, Musikabenden oder Theateraufführungen,
 - g) Stipendien für Künstler, die sich in den Bereichen Musik, Literatur, darstellende und bildende Kunst mit dem Krankheitsbild der Depression auseinandersetzen,
 - h) Ausbildung von Nachwuchswissenschaftlern und Betreuungskräften,
 - i) Beschaffung und Weiterleitung von Mitteln gemäß § 58 Nr. 1 der Abgabenordnung (AO) für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft oder für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Förderung von Wissenschaft und Forschung, Bildung und Erziehung, Kunst und Kultur sowie des öffentlichen Gesundheitswesens.

- (3) Die Stiftung kann Zweckbetriebe unterhalten, Hilfspersonen heranziehen und treuhänderisch Stiftungen und andere Zweckvermögen verwalten, die ab einer angemessenen Dotationshöhe auf Wunsch des Stifters mit seinem Namen verbunden und / oder für eine spezielle thematische Ausrichtung innerhalb des Stiftungszwecks vorgesehen werden können. Sie kann mit Versorgungseinrichtungen kooperieren sowie Betriebs- und Verwaltungsgesellschaften gründen oder sich an ihnen beteiligen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO).
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Vermögen

- (1) Das Grundstockvermögen der Stiftung ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert dauerhaft und ungeschmälert zu erhalten und möglichst ertragreich anzulegen. Es kann im Rahmen einer ordnungsgemäßen Wirtschaftsführung, insbesondere zur Werterhaltung bzw. zur Stärkung seiner Ertragskraft umgeschichtet werden. Bei der Verwaltung des Stiftungsvermögens ist die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu beachten.
- (3) Dem Stiftungsvermögen wachsen alle Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen).

- (4) Das Stiftungsvermögen kann im Rahmen des steuerlich Zulässigen bis zu einem Viertel seines Wertes in Anspruch genommen werden, wenn dies zur Erfüllung des Stiftungszwecks erforderlich ist, der Stiftungszweck auf andere Art nicht erreicht werden kann, und der Bestand der Stiftung nicht gefährdet erscheint, insbesondere das Stiftungsvermögen in den folgenden Jahren aus den Erträgen auf seinen vollen Wert wieder aufgefüllt werden kann.

§ 5 Mittel

- (1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen (Spenden) sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.
- (2) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können. Im Rahmen des steuerlich Zulässigen dürfen Mittel der freien Rücklagen oder dem Vermögen zugeführt werden.
- (3) Gewinne aus Vermögensumschichtungen, die im Rahmen der Vermögensverwaltung erzielt werden, können einer Umschichtungsrücklage zugeführt werden, die zum Ausgleich von Verlusten aus Vermögensumschichtungen verwendet oder zugunsten der Mittel oder des Vermögens aufgelöst werden darf.
- (4) Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung kein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung zu.

§ 6 Organe

- (1) Organe der Stiftung sind
- a) der Vorstand (§ 7),
 - b) der Stiftungsrat (§ 10).
- (2) Eine gleichzeitige Mitgliedschaft in mehreren Organen ist ausgeschlossen. Mitglieder der Organe können nicht Angestellte der Stiftung sein.

- (3) Die Mitglieder der Organe üben ihre Tätigkeit in der Regel ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Auslagen und Aufwendungen, soweit die Mittel der Stiftung dazu ausreichen. Einzelheiten können in Richtlinien für die Entschädigung der Mitglieder der Stiftungsorgane geregelt werden.
- (4) Werden durch von Organen zu beschließende Angelegenheiten private Interessen eines Organmitglieds oder seiner engsten Familie berührt, so ist das betroffene Mitglied zur Aufklärung verpflichtet. Das jeweilige Organ kann das betroffene Mitglied von der Beschlussfassung über diese Angelegenheit ausschließen.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus drei bis zu fünf Personen. Der Vorstand kann bis zu dieser Grenze weitere Mitglieder berufen. Die Mitglieder des Vorstandes schlagen ihre Nachfolger vor.
- (2) Das Amt des Vorstandsmitgliedes endet außer im Todesfall und durch Niederlegung oder Abberufung, die jederzeit zulässig sind, nach Ablauf von vier Jahren seit der Berufung, wobei Wiederberufung zulässig ist; die Mitglieder des ersten Vorstandes behalten ihr Amt bis zum Verzicht.
Der Vorstand soll in diesen Fällen so lange im Amt bleiben, bis ein Nachfolger berufen ist.
- (3) Mitglieder des Vorstandes können vom Stiftungsrat aus wichtigem Grunde mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen abberufen werden; ihnen soll zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.
- (4) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 8 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand verwaltet die Stiftung nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung in eigener Verantwortung. Er hat dabei den Stiftungszweck so wirksam wie möglich zu erfüllen. Der Vorstand hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.
- (2) Jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten die Stiftung gemeinsam nach außen im Sinne von § 26 BGB; der Vorsitzende vertritt stets einzeln. Im Innenverhältnis sind die Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich zur Geschäftsführung berechtigt und verpflichtet.
- (3) Dem Vorstand obliegt insbesondere:
 - a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
 - b) die Entscheidung über die Verwendung der Mittel,
 - c) die Erstellung des Jahresbudgets und Jahresabschlusses,
 - d) die Erstellung eines Tätigkeitsberichtes,
 - e) die Anstellung und Überwachung eines Geschäftsführers, falls es die wirtschaftliche Situation der Stiftung zulässt, sowie die Festsetzung seiner Vergütung; der Geschäftsführer führt die laufenden Geschäfte nach den Vorgaben des Vorstandes und ist an dessen Weisungen gebunden; er ist besonderer Vertreter nach § 30 BGB.
- (4) Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse und zur Erledigung seiner Aufgaben kann der Vorstand Sachverständige heranziehen, Hilfskräfte einsetzen oder mit Zustimmung des Stiftungsrats eine Geschäftsführung berufen.
- (5) Der Vorstand soll die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um Personen, die sich für die Depressionshilfe interessieren, insbesondere solche, die sich bereits im Kompetenznetz Depression oder im Deutschen Bündnis gegen Depression e.V. engagiert haben und engagieren, über die Absichten und Aktivitäten der Stiftung zu informieren und ihnen Möglichkeiten der Mitwirkung und Unterstützung als „Freunde der Stiftung Deutsche Depressionshilfe“ zu eröffnen.

§ 9 Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist vom Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden zu Sitzungen einzuberufen, so oft dies zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung erforderlich erscheint, jedoch mindestens einmal im Jahr. Der Vorstand ist außerdem einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder oder der Stiftungsrat dies verlangen.
- (2) Die Einladung zur Vorstandssitzung sollte spätestens drei Wochen vor dem Termin vom Vorsitzenden oder, im Falle seiner Verhinderung, vom stellvertretenden Vorsitzenden an alle Vorstandsmitglieder erfolgen.
- (3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, wenn diese Satzung nichts anderes vorsieht. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder, im Falle seiner Verhinderung, des stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (4) Mit Zustimmung aller Mitglieder des Vorstandes sind Beschlussfassungen im schriftlichen, elektronischen oder telefonischen Umlaufverfahren zulässig.
- (5) Der Vorstand soll sich eine Geschäftsordnung geben, die dem Stiftungsrat zur Kenntnis zu geben ist.

§ 10 Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus mindestens vier Mitgliedern. Ihm sollen Persönlichkeiten angehören, die besondere Fachkompetenz und Erfahrung im Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stiftung aufweisen und deren Ziele in besonderer Weise unterstützen.
- (2) Die Mitglieder des ersten Stiftungsrates werden vom Vorstand berufen. Weitere Mitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes vom Stiftungsrat berufen.

- (3) Die Mitgliedschaft im Stiftungsrat endet außer im Todesfall und durch Rücktritt, der jederzeit der Stiftung gegenüber schriftlich erklärt werden kann,
- a) mit Vollendung des 80. Lebensjahres,
 - b) nach Ablauf von fünf Jahren seit der Berufung, wobei erneute Berufung zulässig ist.
- In diesen Fällen soll das ausscheidende Mitglied bis zur Berufung eines Nachfolgers im Amt bleiben.
- (4) Mitglieder des Stiftungsrats können jederzeit aus wichtigem Grund abberufen werden. Der Beschluss bedarf einer entsprechenden Empfehlung des Vorstandes und einer Mehrheit der Mitglieder des Stiftungsrats. Das betroffene Mitglied ist bei dieser Abstimmung von der Stimmabgabe ausgeschlossen; ihm soll jedoch zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.
- (5) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte auf die Dauer von fünf Jahren einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden; Wiederwahlen sind zulässig.

§ 11 Aufgaben des Stiftungsrates

Der Stiftungsrat berät, unterstützt und überwacht den Vorstand bei seiner Tätigkeit.

Er hat folgende Aufgaben:

- a) Benennung von relevanten Themenschwerpunkten aus allen Teilen der Gesellschaft,
- b) Vorschläge für Förderungen,
- c) Entlastung des Vorstandes,
- d) Abberufung von Vorstandsmitgliedern aus wichtigem Grund,
- e) Bestellung eines unabhängigen Rechnungsprüfers, der weder Mitglied des Vorstandes noch des Stiftungsrates ist, und Erteilung des Prüfauftrags, der sich auch auf die Erhaltung des Stiftungsvermögens, die ordnungsgemäße Mittelverwendung und die Einhaltung des Stiftungszwecks erstrecken soll.

§ 12 Beschlussfassung des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat ist vom Vorstand einzuberufen, so oft dies zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung erforderlich erscheint, jedoch mindestens einmal im Jahr. Der Stiftungsrat ist außerdem einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder dies verlangen. Die Einladung sollte spätestens drei Wochen vor dem Termin erfolgen.
- (2) Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse, wenn diese Satzung nicht etwas anderes vorsieht, mit einfacher Mehrheit bei mindestens drei anwesenden Mitgliedern. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder, im Falle seiner Verhinderung, des stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Mit Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Stiftungsrats sind Beschlussfassungen im schriftlichen, elektronischen oder telefonischen Umlaufverfahren zulässig.
- (4) Der Vorstand soll an den Sitzung des Stiftungsrates teilnehmen, wenn dieser nicht anderes bestimmt.

§ 13 Satzungsänderungen, Änderung des Stiftungszwecks, Zusammenlegung, Auflösung, Aufhebung

- (1) Änderungen der Satzung beschließen Vorstand und Stiftungsrat, wenn sie sachgerecht sind und ihnen zur Anpassung an veränderte Verhältnisse notwendig erscheinen. Die Änderung des Stiftungszwecks, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Aufhebung der Stiftung ist nur dann zulässig, wenn die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich ist oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint oder unmöglich wird; die Steuerbegünstigung der Stiftung muss dabei erhalten bleiben.
- (2) Die Beschlüsse nach Absatz 1 erfordern eine Mehrheit von zwei Dritteln der beteiligten Organe. Die Maßnahmen bedürfen der Genehmigung der

Stiftungsbehörde; sie sind dem Finanzamt anzuzeigen. Maßnahmen, die Auswirkungen auf die Steuerbegünstigung haben, bedürfen der Zustimmung durch das zuständige Finanzamt.

§ 14 Anfallsberechtigung

Bei Auflösung bzw. Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an den Verein Deutsches Bündnis gegen Depression e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, die denen des § 2 Abs. 1 möglichst nahe kommen.

§ 15 Stiftungsaufsicht

Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils geltenden Stiftungsrechts.

April 2008